

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geltungsbereich

- 01) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen Reaktor und Auftraggebern, welche die Dienste von Reaktor als Agentur in Anspruch nehmen.
- 02) Der Zusatz über das Hosting von Webseiten und die Zusammenarbeit mit Lieferanten sind Bestandteile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und können auf der Webseite www.reaktor.ch abgerufen werden.
- 03) Abweichende Bestimmungen müssen schriftlich vereinbart werden.
- 04) Reaktor behält sich vor, Aufträge abzulehnen, die nicht ihren ethischen Grundsätzen entsprechen oder welche die Übertretung von gesetzlichen Bestimmungen verlangen.

Arbeitsgrundsätze

Werberecht

- 05) Reaktor befolgt die gesetzlichen Bestimmungen und die Grundsätze über die Lauterkeit in der kommerziellen Kommunikation (insbesondere die Richtlinien der Internationalen Handelskammer CCI).

Sorgfaltspflicht

- 06) Reaktor verpflichtet sich zur weisungskonformen, getreuen und sorgfältigen Ausführung der ihr übertragenen Geschäfte.

Treuepflicht

- 07) Reaktor wahrt die Interessen des Auftraggebers nach bestem Wissen und Gewissen.
- 08) Reaktor verpflichtet sich dem Auftraggeber gegenüber zu einer objektiven, auf die Zielsetzungen des Auftraggebers ausgerichtete Ausführung des Auftrags. Dies betrifft insbesondere die Definition der Strategie, die Wahl der Kommunikationsinstrumente und -mittel, den Mediaeinsatz sowie die Wahl der mit der Umsetzung betrauten Mitarbeitenden und Dritten.
- 09) Erfolgt die Wahl Dritter unter massgeblichem Einfluss des Auftraggebers, trägt dieser allein die Gewähr für deren Wirtschaftlichkeit.

Geheimhaltungspflicht

- 10) Sowohl Reaktor wie auch der Auftraggeber verpflichten sich, die ihnen im gegenseitigen Kontakt zukommenden Informationen und Unterlage geheim zu halten, nicht weiterzuverbreiten, weder teilweise noch ganz an Ausenstehende weiterzugeben, zugänglich zu machen oder für Ausenstehende zu verwenden.
- 11) Die Geheimhaltungspflicht beginnt mit der ersten Kontaktaufnahme und bleibt über die Dauer einer allfälligen Zusammenarbeit hinaus bestehen.
- 12) Nicht als geheim gelten die von Reaktor geschaffenen Kommunikationsmittel, die für die Nutzung im öffentlichen Raum freigegeben wurden.

Mitwirkungspflicht

- 13) Der Auftraggeber unterstützt Reaktor bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen im Wesentlichen durch rechtzeitige und klare Instruktion, durch Zurverfügungstellung der erforderlichen Informationen und dem Bezeichnen einer oder mehrerer Personen mit Entscheidungsbefugnis bezüglich Vertragsgegenstand.
- 14) Alle Kosten, die aus der Erfüllung der Mitwirkungspflicht durch den Auftraggeber anfallen, werden von diesem allein getragen.
- 15) Entsteht Reaktor Mehraufwand, weil der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist, wird dieser dem Auftraggeber durch Reaktor zusätzlich in Rechnung gestellt.

Leistungen Dritter

- 16) Reaktor ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Dritte beizuziehen und haftet für die sorgfältige Auswahl und deren Instruktion (siehe Zusatz für die Zusammenarbeit mit Lieferanten).
- 17) Gegenüber Dritten handelt Reaktor stellvertretend für den Auftraggeber.
- 18) Für Forderungen Dritter, die dem Auftraggeber direkt in Rechnung gestellt werden, übernimmt Reaktor weder Verpflichtung noch Gewähr.
- 19) Für vom Auftraggeber selbst erteilte Aufträge an Dritte übernimmt Reaktor keine Haftung.

Konkurrenzausschluss

- 20) Reaktor informiert den Auftraggeber vorgängig und während der Erbringung der vereinbarten Leistungen über bestehende Verträge für konkurrierende Produkte und Dienstleistungen.
- 21) Ein Konkurrenzausschluss muss schriftlich vorliegen.

Urheberrecht

- 22) Der Auftraggeber anerkennt das Urheberrecht an allen von Reaktor erbrachten Leistungen.
- 23) Es findet keine automatische Rechtsübertragung statt, weder mit Vertragsabschluss noch mit Vertragserfüllung.
- 24) Das Urheberrecht verbleibt, sofern nichts anderes vereinbart, auch nach Auflösung der Zusammenarbeit bei der Agentur. Die Übertragung des Urheberrechts kann, soweit möglich, zusätzlich erworben werden.

Nutzungsrechte

- 25) Dem Auftraggeber steht die zweckgebundene Nutzung der von Reaktor geschaffenen Werke für die Dauer der Zusammenarbeit zu, soweit der Auftraggeber seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Reaktor erfüllt.
- 26) Bei von Reaktor geschaffenen Werken mit langfristigem Nutzungszweck geht mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars die zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränkte Nutzung an den Auftraggeber über. Das Nutzungshonorar ist Bestandteil des vereinbarten Honorars. Die Höhe des Honorars ist nicht ausgewiesen.

Widerrechtliche Nutzung

- 27) Im Fall einer Verletzung des Urheber- oder Nutzungsrechts von Reaktor schuldet der Auftraggeber Reaktor eine Konventionalstrafe von mindestens CHF 10'000.- pro Übertretung. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten.
- 28) Durch die Bezahlung der Konventionalstrafe fällt das Verbot der widerrechtlichen Nutzung nicht dahin.

Daten und Unterlagen

- 29) Reaktor bietet Gewähr für die Sicherstellung und Verfügbarkeit aller erforderlichen Daten und Unterlagen:
 - Hilfsdaten, die zur Erstellung der Enddaten benötigt werden
 - Unterlagen und Originale wie Druckunterlagen, Zeichnungen, Negative, Skizzen, usw.
 - Enddaten, die der Produktion dienen
- 30) Sofern der Auftraggeber seinen Leistungen nachgekommen ist, steht ihm das Recht zu, die Herausgabe der Enddaten als PDF sowie Unterlagen gegen eine kostendeckende Auslagerungsgebühr zu verlangen.
- 31) Reaktor ist berechtigt, Daten und Unterlagen, die nicht mehr benutzt werden, zu vernichten.
- 32) Mit der Herausgabe von Enddaten bzw. Unterlagen findet keine automatische Übertragung von Urheber- und Nutzungsrechten statt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vorarbeiten

Erstbesprechung

33) Eine Erstbesprechung ist kostenfrei und für beide Parteien unverbindlich.

Kostenvorschlag

- 34) Die Erstofferte ist kostenfrei und enthält sämtliche geplanten Leistungen. Für die Offerte Dritter werden bekannte Lieferanten beigezogen (siehe Zusatz für die Zusammenarbeit mit Lieferanten).
- 35) Zweitofferten, Detail- sowie Variantenberechnungen, Budgetplanungen sowie Pflichtenhefte sind kostenpflichtig.
- 36) Offerten sind 30 Tage ab Eingang beim Auftraggeber gültig.

Auftragserteilung

37) Alle der ersten Besprechung folgenden Leistungen von Reaktor sind entgeltlich. Der Auftraggeber wird darüber im Voraus orientiert.

Präsentation

- 38) Reaktor erbringt keine unentgeltlichen Vorleistungen (ausser Ziff. 33).
- 39) Für die Ausarbeitung von Vorschlägen wird ein Präsentationshonorar verlangt.
- 40) Bei Annahme eines Präsentationsauftrages wird der Auftraggeber über die Höhe des Honorars sowie der Kosten Dritter informiert.
- 41) Sofern die Vorschläge durch Reaktor zur Ausführung gelangen, wird das Präsentationshonorar angerechnet.
- 42) Die Verwendung der präsentierten Vorschläge erfordert die schriftliche Zustimmung der Agentur und ist kostenpflichtig.

Zusammenarbeit

Grundsätzlich

- 43) Reaktor unterscheidet zwei unterschiedliche Auftragsstypen:
- Der Einzelauftrag bezieht sich auf eine einzelne Arbeit. Nach Auftragsabschluss bestehen keine weiteren Verpflichtungen.
 - Der Dauerauftrag wird vertraglich geregelt und kommt vorwiegend bei Corporate Designs und Gesamtkonzepten bzw. -kampagnen zum Einsatz. Er regelt die inhaltlichen, zeitlichen und geografischen Leistungen des Auftragnehmers sowie das Budget.
- 44) Bei einem Dauerauftrag kann dem Auftraggeber ein Preisnachlass gewährt werden unter der Einschränkung, dass sämtliche Leistungen, die Gegenstand des Vertrags sind, innerhalb von 3 Jahren umgesetzt werden. Kommt es nicht zur Ausführung aller Leistungen innerhalb der genannten Frist, ist der Rabatt vom Auftraggeber zurückzuerstatten.
- 45) Eine visuelle Umsetzung wird – wenn nicht anders vermerkt – in maximal zwei Vorschlägen präsentiert. Die notwendigen Ergänzungen des ausgewählten Vorschlags sind im Kostenvorschlag enthalten. Änderungen, die darüber hinausgehen, werden als Autorkorrekturen behandelt.
- 46) Die Bestimmungen betreffend Urheberrecht (Ziff. 22 – 24) sowie Nutzungsrechte (Ziff. 25/26) gelten für beide Auftragsstypen.

Autorkorrekturen

- 47) Autorkorrekturen sind vom Auftraggeber verursachte, nicht offerierte Zusatzleistungen:
- Fehlerhafte oder nicht der Offerte entsprechend angelieferte Daten bzw. Unterlagen und Vorlagen
 - Nachträgliche Änderungen
- 48) Autorkorrekturen werden nach Aufwand verrechnet und separat ausgewiesen.

Gut zum Druck

- 49) Das Gut zum Druck steht für Form, Gestaltung und Inhalt, jedoch nicht für Papier, Bildqualität und Farbverbindlichkeit. Es erfolgt brieflich und muss unterschrieben an uns retourniert werden. In dringenden Fällen wird das Gut zum Druck per E-Mail verschickt, das – vom Auftraggeber ausgedruckt, unterschrieben und zurückgefaxt oder per E-Mail mit entsprechendem Anhang retourniert – den selben Zweck erfüllt.
- 50) Für Mängel, die nicht angezeigt wurden, übernimmt Reaktor keine Haftung.
- 51) Reaktor verlangt vom Produzenten zusätzlich ein Gut zum Druck und vergleicht dieses mit dem Gut zum Druck des Auftraggebers. In speziellen Fällen kann Reaktor dieses zur Unterschrift an den Auftraggeber weiterleiten.

Honorare

- 52) Das Honorar der erbrachten Leistungen wird grundsätzlich nach Aufwand oder in Ausnahmefällen pauschal verrechnet. Die entsprechenden Stundenansätze und Spesen sind jederzeit einsehbar (www.reaktor.ch)
- 53) Honorare Dritter werden durch Reaktor kontrolliert und an den Auftraggeber weitergeleitet.

Mehrwertsteuer

- 54) Alle Leistungen, die der Kommunikation und Werbung dienen, sind mit dem gesetzlichen MWSt-Satz belastet. Alle Kostenvorschläge und Budgets verstehen sich immer ohne MWST.

Zahlungsbedingungen

- 55) Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgt die Bezahlung innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung. Bei Lieferantenrechnungen gelten deren Konditionen.
- 56) Bei Aufträgen mit einem Kostenrahmen über CHF 10'000 bzw. Projekten, die voraussichtlich mehr als 3 Monate andauern, wird bei Auftragserteilung eine Akontozahlung in Rechnung gestellt.

Auflösung eines Dauerauftrags

- 57) Wird ein Dauerauftrag vor seiner vereinbarten Erfüllung annulliert oder der Umfang gekürzt, hat der Auftraggeber Reaktor wie folgt zu entschädigen:
- Sämtliche bis zum Zeitpunkt der Auftragsauflösung erbrachten Leistungen sind vollumfänglich gemäss agenturüblichen Ansätzen zu entschädigen.
 - Wurde im Zug des Dauerauftrags ein Preisnachlass hinsichtlich Leistungsumfang vereinbart, ist der gewährte Nachlass vollumfänglich zurückzuerstatten (Ziff. 44).
- 58) Leistungen von Dritten und solche, die nicht im Honorar inbegriffen sind, müssen vollumfänglich bezahlt werden.
- 59) Reaktor bleibt das Recht vorbehalten, wahlweise eine Entschädigung nach Aufwand geltend zu machen.

Schlussbestimmungen

Haftung

- 60) Reaktor haftet für eigenes Verschulden nur dann, wenn grob fahrlässiges und/oder vorsätzliches Handeln nachgewiesen werden kann. Schadensersatzansprüche sind auf den Auftragswert beschränkt.
- 61) Anspruch auf Ersatz oder Preisnachlass von externen Produktionen besteht nur dann, wenn grob fahrlässiges und/oder vorsätzliches Handeln von Reaktor in der Auftragserteilung gegenüber den Lieferanten stattgefunden hat und dieses nachgewiesen werden können.

Gerichtsstand

- 62) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Aarau.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zusatz für die Zusammenarbeit mit Lieferanten

Geltungsbereich

- 01) Der vorliegende Zusatz für Zusammenarbeit mit Lieferanten regelt die vertragliche Beziehungen zwischen Reaktor und Lieferanten.
- 02) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Teil dieses Zusatzes, insbesondere der Schlussbestimmungen (Ziff. 56 – 59).
- 03) Abweichende Bestimmungen müssen schriftlich vereinbart werden.

Arbeitsgrundsätze

Vertraulichkeit

- 04) Firmendaten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Kommunikation

- 05) Die Kommunikation erfolgt schriftlich per Mail und ist verbindlich. Kostenvorschläge, Auftragsbestätigungen, Datenlieferungen sowie das Gut zum Druck werden durch uns als Beweis archiviert.

Anfrage

Allgemein

- 06) Der Kostenvorschlag geht direkt an uns.
- 07) Die Absage wird auf Wunsch begründet.

Preise

- 08) Reaktor erwartet von den Lieferanten nachhaltige und marktgerechte Preise und überprüft diese regelmässig durch das Einholen von Drittangeboten.
- 09) Kann aufgrund des Maschinenparks kein marktgerechter Preis erzielt werden, ist uns dies zu melden.
- 10) Preiserhöhungen infolge Verteuerung der Bedruckstoffe sind uns mitzuteilen. Dies gilt auch für einen Nachdruck.

Materialien

- 11) Reaktor definiert die Bedruckstoffe wie Papiere oder Tafeln anhand von Musterkollektionen der Hersteller. Diese dürfen nur unter Rücksprache mit hauseigenen bevorzugten Materialien ersetzt werden.

Auftrag

Allgemein

- 12) Der Lieferant erhält von uns eine Auftragsbestätigung mit Angaben über Ausführung, Liefertermin, Lieferadresse sowie Rechnungsadresse.

Daten

- 13) Die Datenlieferung erfolgt zusammen mit der Auftragsbestätigung.
- 14) Reaktor liefert ausschliesslich isozertierte PDF-X3-Daten. Diese werden von uns auf Überfüllungen und Aussparungen geprüft.
- 15) Die gelieferten Druckdaten unterliegen dem Geistigen Eigentum der Agentur und dürfen nicht ohne die Zustimmung von Reaktor verwendet oder an Dritte weitergegeben werden.

Gut zum Druck

- 16) Reaktor erhält ein Gut zum Druck und vergleicht dieses mit dem Gut zum Druck des Kunden. In speziellen Fällen kann Reaktor dieses zur Unterschrift an den Kunden weiterleiten.

Farben

- 17) Der Lieferant ist verantwortlich für die korrekte Farbwiedergabe als Referenz gelten Farbproofs, Druckmuster, Pantonefächer oder bei einem Nachdruck das bereits gedruckte Muster. Aufgrund unterschiedlicher Bedruckstoffe können Farbdifferenzen entstehen, jedoch sollen diese in einem angemessenen Toleranzbereich liegen.

Druck

- 18) Normalerweise ist das mitgelieferte Farbproof verbindlich.
- 19) Auf Wunsch kann Reaktor oder deren Kunde die Druckfarben direkt an der Maschine abstimmen.

Nachdruck

- 20) Normalerweise gilt das alte Druckmuster als Referenz.
- 21) Der Lieferant setzt Reaktor davon in Kenntnis gesetzt, wenn der Kunde den Nachdruck direkt bestellt.
- 22) Bedruckstoffe wie Papiere oder Tafeln dürfen nur unter Rücksprache mit hauseigenen bevorzugten Materialien ersetzt werden.

Lieferung

- 23) Die Lieferadresse ist auf der Auftragsbestätigung vermerkt.
- 24) Wenn nicht anders vermerkt, tolerieren wir Mehrlieferungen bis 10%.
- 25) Reaktor erhält bei Druckaufträgen 10 Belegexemplare.

Termine

- 26) Die von uns gesetzten Termine sind verbindlich.
- 27) Lieferschwierigkeiten sind uns frühzeitig zu melden.
- 28) Kurzfristige Produktionen werden vorangekündigt bzw. mit Ihnen abgesprochen.

Rechnung

- 29) Die Rechnungsadresse ist auf der Auftragsbestätigung vermerkt.
- 30) Die Rechnung ist im Doppel an unsere Adresse zu senden.
- 31) Reaktor überprüft die Vertrauenswürdigkeit des Kunden, lehnt jedoch jede Haftung bei Nichtbezahlen der Produktionskosten ab.

Provision

- 32) Reaktor verzichtet auf Provisionen.

Mängel

- 33) Kunde oder Reaktor können innert 5 Tagen dem Produzenten eine Mängelrüge eröffnen.
- 34) Gravierende bzw. grob fahrlässige Mängel berechtigen einen kostenlosen Nachdruck, sofern diese begründbar und nachvollziehbar sind und den üblichen Toleranzbereich massiv überschreiten.
- 35) Schadensersatzansprüche sind auf den Auftragswert beschränkt.
- 36) Für entstandene Fehler gilt das Verursacherprinzip. Der Nachdruck wird vom Verursacher übernommen (Materialkosten).